

**Beschlußempfehlung und Bericht**  
**des Ausschusses für Gesundheit (14. Ausschuß)**

**a) zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**  
**– Drucksache 14/407 –**

**Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Elften Buches**  
**Sozialgesetzbuch – 4. SGB XI-Änderungsgesetz (4. SGB XI-ÄndG)**

**b) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung**  
**– Drucksache 14/580 –**

**Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Elften Buches**  
**Sozialgesetzbuch – 4. SGB XI-Änderungsgesetz (4. SGB XI-ÄndG)**

**A. Problem**

Regelungen zur Änderung und Klarstellung von leistungsrechtlichen Vorschriften der Pflegeversicherung.

**B. Lösung**

Änderungen des SGB XI.

**Einstimmigkeit im Ausschuß**

**C. Alternativen**

Keine

**D. Kosten der öffentlichen Haushalte**

**1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand**

Für die Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden entstehen im Rahmen der Beihilfe durch die Anhebung der Leistungshöchstbeträge für die Tages- und Nachtpflege, durch die erweiterte Möglichkeit zur Ausschöpfung des Höchstbetrages bei der Ersatzpflege, durch

den Wegfall der Mindestpflegezeit der Pflegeperson bei der Kurzzeitpflege sowie durch die Nichtrückforderung des Pflegegeldes im Sterbemonat des Pflegebedürftigen schwer zu quantifizierende Mehrkosten in Höhe von weniger als 20 Mio. DM, davon etwa 2 Mio. DM für den Bund.

## 2. Vollzugaufwand

Durch die Umsetzung dieses Gesetzes entstehen keine zusätzlichen Kosten im Verwaltungsvollzug.

## **E. Sonstige Kosten (z. B. Kosten für die Wirtschaft, Kosten für soziale Sicherungssysteme)**

Unmittelbare Auswirkungen auf die private Wirtschaft entstehen durch das Gesetz nicht. Das Gesetz führt zu Mehrausgaben in der sozialen Pflegeversicherung in Höhe von rd. 260 Mio. DM und in der privaten Pflege-Pflichtversicherung in Höhe von unter 15 Mio. DM jährlich. Gemessen am Gesamtvolumen der voraussichtlichen Ausgaben im Jahr 1997 von rd. 30 Mrd. DM sind die Mehrausgaben von so geringer Bedeutung, daß mittelbare Auswirkungen auf die Wirtschaft nicht zu erwarten sind. Vor diesem Hintergrund ist auch nicht mit Auswirkungen auf Einzelpreise sowie das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, zu rechnen.

## **Beschlußempfehlung**

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 14/580 – in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen und

den Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 14/407 – für erledigt zu erklären.

Bonn, den 16. Juni 1999

### **Der Ausschuß für Gesundheit**

**Klaus Kirschner**  
Vorsitzender

**Regina Schmidt-Zadel**  
Berichterstatterin

## Beschlußempfehlung

zum Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch – 4. SGB XI-Änderungsgesetz (4. SGB XI-ÄndG)  
mit den Beschlüssen des Ausschusses für Gesundheit (14. Ausschuß)  
– Drucksache 14/407 –

### Entwurf

### Beschlüsse des 14. Ausschusses

#### **Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch – 4. SGB XI-Änderungsgesetz (4. SGB XI-ÄndG)**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

#### **Artikel 1**

#### **Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch**

Das Elfte Buch Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014, 1015), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Dem § 13 wird folgender Absatz angefügt:

„(6) Wird Pflegegeld nach § 37 oder eine vergleichbare Geldleistung an eine Pflegeperson (§ 19) weitergeleitet, bleibt dies bei der Ermittlung von Unterhaltsansprüchen und Unterhaltsverpflichtungen der Pflegeperson unberücksichtigt. Dies gilt nicht

1. in den Fällen des § 1361 Abs. 3, der §§ 1579, 1603 Abs. 2 und des § 1611 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs,
2. für Unterhaltsansprüche der Pflegeperson, wenn von dieser erwartet werden kann, ihren Unterhaltsbedarf ganz oder teilweise durch eigene Einkünfte zu decken und der Pflegebedürftige mit dem Unterhaltspflichtigen nicht in gerader Linie verwandt ist.“

2. § 37 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Das Pflegegeld wird bis zum Ende des Kalendermonats geleistet, in dem der Pflegebedürftige gestorben ist.“

b) In Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „von dem Pflegebedürftigen“ durch die Wörter „von der zuständigen Pflegekasse, bei privat Pflegeversicherten von dem zuständigen Versicherungsunternehmen,“ ersetzt.

#### **Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch – 4. SGB XI-Änderungsgesetz (4. SGB XI-ÄndG)**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

#### **Artikel 1**

unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 14. Ausschusses

## 3. § 39 Satz 4 wird wie folgt gefaßt:

„Bei einer Ersatzpflege durch Pflegepersonen, die mit dem Pflegebedürftigen bis zum zweiten Grade verwandt oder verschwägert sind oder mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben, wird vermutet, daß die Ersatzpflege nicht erwerbsmäßig ausgeübt wird; in diesen Fällen dürfen die Aufwendungen der Pflegekasse den Betrag des Pflegegeldes der festgestellten Pflegestufe nach § 37 Abs. 1 nicht überschreiten.“

## 4. In § 41 Abs. 2 werden in Nummer 2 die Angabe „1 500“ durch die Angabe „1 800“ und in Nummer 3 die Angabe „2 100“ durch die Angabe „2 800“ ersetzt.

## 5. § 42 Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen.

**Artikel 2****Änderung des Bundessozialhilfegesetzes**

In § 69a Abs. 5 des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 1994 (BGBl. I S. 646, 2975), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. August 1998 (BGBl. I S. 2005, 2006), wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Das Pflegegeld wird bis zum Ende des Kalendermonats geleistet, in dem der Pflegebedürftige gestorben ist.“

**Artikel 2****Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

**Artikel 3****Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

## Bericht der Abgeordneten Regina Schmidt-Zadel

### A. Allgemeiner Teil

#### 1. Zum Beratungsverfahren

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 14/407 – in seiner 25. Sitzung am 4. März 1999 in erster Lesung beraten und an den Ausschuß für Gesundheit zur federführenden Beratung und an den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung und den Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur Mitberatung und an den Haushaltsausschuß gemäß § 96 der Geschäftsordnung überwiesen. Den gleichlautenden Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 14/580 – hat der Deutsche Bundestag in seiner 30. Sitzung am 25. März 1999 an die gleichen Ausschüsse überwiesen.

Der **Ausschuß für Gesundheit** hat die Beratung in seiner 10. Sitzung am 24. März 1999 aufgenommen und beschlossen, eine öffentliche Anhörung von Sachverständigen durchzuführen. Die Anhörung fand in der 12. Sitzung am 21. April 1994 statt, zu der AOK-Bundesverband, Bonn, Bundesverband der Betriebskrankenkassen, Essen, Reichsbund der Kriegs- und Wehrdienststopfer, Behinderten, Sozialrentner und Hinterbliebenen e.V., Bonn, Verband der Kriegs- und Wehrdienststopfer, Behinderten und Sozialrentner Deutschlands e.V., Bonn, Bundesvereinigung der Kommunalen Spitzenverbände, Köln, Bundesverband privater Alten- und Pflegeheime und soziale Dienste, Bonn, Arbeiter- und Berufsverband Privater Pflege e.V., Hannover, Verband der Angestellten Krankenkassen e.V. – Verband der Arbeiter Ersatzkassen e.V., Siegburg, Kuratorium Deutsche Altershilfe, Köln, Medizinischer Dienst der Spitzenverbände, Essen, Bundesversicherungsamt, Berlin, Bundesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege e.V., Bonn, BV der priv. Krankenversicherungen e.V., Köln, als sachverständige Verbände und Prof. Dr. Manfred Neumann, Nürnberg, Dr. Maximilian Gaßner, München, Verena Gotzes, Memmingen, Horst Laade, Ditzingen, Dr. Roland Rausch, München, Michael Biedermann, Berlin, als Einzelsachverständige geladen waren. Auf die als Ausschußdrucksachen verteilten Stellungnahmen der Sachverständigen und das Wortprotokoll wird Bezug genommen.

Der Ausschuß für Gesundheit hat die Beratung in seiner 15. Sitzung am 2. Juni 1999 unter dem Vorbehalt anderslautender mitberatender Voten abgeschlossen und dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in der vorstehend abgedruckten Fassung einstimmig zugestimmt. Er empfiehlt einstimmig, den gleichlautenden Gesetzentwurf der Bundesregierung für erledigt zu erklären.

Der **Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung** empfahl in seiner Stellungnahme vom 16. Juni 1999 einstimmig, den Gesetzentwurf der Bundesregierung anzunehmen und hat den Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für erledigt erklärt.

Der **Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** empfahl in seiner Stellungnahme vom 16. Juni 1999 den Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN anzunehmen. Der Ausschuß für Gesundheit sah auf Grund dieser Voten keinen Anlaß, die Beratung wiederaufzunehmen.

Der **Haushaltsausschuß** wird gesondert Bericht erstatten.

#### 2. Zum Inhalt des Gesetzentwurfs

Der Gesetzentwurf sieht Regelungen zur Änderung und Klarstellung von leistungsrechtlichen Vorschriften der Pflegeversicherung vor. Damit greift der Entwurf Änderungs- und Klarstellungsbedarf auf, über den fachpolitisch weitestgehend Einvernehmen besteht. Der vom Ausschuß angenommene Änderungsantrag enthält eine notwendige Folgeänderung im Sozialhilferecht.

#### 3. Zu den Beratungen im Ausschuß

Der Gesetzentwurf wurde von allen Mitgliedern des Ausschusses einstimmig begrüßt. Die Mitglieder betonten, daß über die vorliegenden Regelungen schon in der vergangenen Legislaturperiode überfraktionelle Einigkeit bestanden habe und daß der Gesetzentwurf aber wegen der auslaufenden Legislaturperiode nicht mehr verabschiedet werden können.

Einvernehmlich wurde auch von allen Mitgliedern die Auffassung vertreten, daß im Bereich der Pflegeversicherung noch erheblicher Handlungsbedarf bestehe, vor allem für die psychisch Kranken und die Demenzkranken. Es sollte aber der vorliegende Gesetzentwurf, über den Konsens bestand, vorab verabschiedet werden, damit diese notwendigen Verbesserungen umgehend in Kraft treten könnten. Der Ausschuß ist einvernehmlich übereingekommen, zu dem Thema der psychisch Kranken und der Demenzkranken eine separate Anhörung durchzuführen, um die entsprechende Gesetzgebung vorzubereiten.

Die Mitglieder der Fraktion der CDU/CSU brachten einen Entschließungsantrag ein, nach dem die Bundesregierung aufgefordert wird, im Laufe dieses Gesetzgebungsvorhabens geeignete Regelungen für die Verbesserung der Situation der psychisch Kranken und der Demenzkranken zu finden und Wege zu suchen, um die gegenwärtigen Beitragsüberschüsse für die Bildung einer Generationenrücklage zu nutzen. Weiter solle die Bedürftigkeit der Versicherten kein Kriterium in der Pflegeversicherung sein.

Dieser Antrag war auch Gegenstand der Anhörung. Die Stellungnahmen der Sachverständigen veranlaßten die Mehrheit der Mitglieder des Ausschusses, diese Problematik in dem vorliegenden Gesetzgebungsverfahren nicht zu berücksichtigen. Die grundsätzlich von allen Mitgliedern des Ausschusses mitgetragenen Anliegen

des Antrags bedürften einer eingehenden und sorgfältigen Beratung. Die Verabschiedung des vorliegenden Gesetzentwurfs sollte besser zügig erfolgen, damit die Verbesserungen umgehend in Kraft treten können. Deshalb fand der Entschließungsantrag der Fraktion der CDU/CSU keine Mehrheit. Der Gesetzentwurf wurde einstimmig angenommen.

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu Artikel 1**

Soweit die Regelungen unverändert übernommen wurden, wird auf deren Begründung verwiesen. Zu den vom

Ausschuß angenommenen Änderungen ist folgendes zu bemerken:

### **Zu Artikel 2**

Die Ergänzung ist eine Folgeänderung der Änderung des § 37 Abs. 2 SGB XI. Mit der Regelung wird sichergestellt, daß zuviel gezahltes Pflegegeld im Sterbemonat nicht zurückgefordert werden muß. Damit wird der Verwaltungsaufwand der Sozialhilfeträger verringert. Die Regelung trägt der Sozialhilfepraxis Rechnung, die bisher von einer Rückforderung des Pflegegeldes im Sterbemonat absah. Aus diesem Grunde ist die Regelung kostenneutral.

Bonn, den 16. Juni 1999

**Regina Schmidt-Zadel**

Berichterstatterin

